

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR

**20 010**
**Steuern**

Das Kapitel Steuern ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

**E i n n a h m e n**
**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil). . . . .	19 150 000 000	20 239 000 000	-1 089 000 000	19 539 695
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil). . . . .	5 013 000 000	5 501 000 000	-488 000 000	5 455 824
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil). . . . .	2 256 000 000	2 318 000 000	-62 000 000	2 512 974
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil). . . . .	2 885 000 000	3 566 000 000	-681 000 000	3 960 934
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil). . . . .	18 604 300 000	19 887 000 000	-1 282 700 000	15 629 630
015 21	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. . . . .	216 000 000	216 000 000	—	216 800
015 22	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. . . . . Siehe Vermerk Nr. 1 zu der Titelgruppe 90 bei Kapitel 11 080.	43 200 000	—	+43 200 000	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 011 00:**

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 45 058 823 600 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

**Zu Titel 012 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 11 795 294 200 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

**Zu Titel 013 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 4 512 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

**Zu Titel 014 00:**

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. . . . . 5 770 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

**Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 21, 015 22, 015 30, 015 31, 015 32, 015 40, 015 45, 015 50 und 016 10:**

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert.

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2021 stehen dem Bund 52,81398351 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 14.174 Mio. EUR zu. Die Länder erhalten einen Anteil von 45,19007254 v.H. am bundesweiten Aufkommen zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 10.499 Mio. EUR. Auf die Gemeinden entfällt ein prozentualer Anteil von 1,99594395 v.H. zuzüglich eines Festbetrages von rd. 3.675 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.

**Zu Titel 015 10:**

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. . . . . 18 604 300 000 EUR

**Zu Titel 015 21:**

Gem. Gesetz vom 01.12.2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die Kommunen vom Bund seit 2018 um jährlich 5 Mrd. EUR bundesweit entlastet.

Von diesen 5 Mrd. EUR wird 1 Mrd. EUR über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2021 ein Betrag von rd. 216,0 Mio. EUR, der den nordrhein-westfälischen Gemeinden mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

In Höhe von 4 Mrd. EUR erfolgt die bundesweite Entlastung der Kommunen über eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer sowie über eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Titel 015 22:**

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst geschlossen. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2021 auf 43.200.000 EUR; die Verausgabung der Mittel erfolgt bei Kapitel 11 080 Titelgruppe 90.

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
015 30 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. . . . .	107 900 000	108 000 000	-100 000	163 452
015 31 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration. . . . .	—	—	—	432 800
015 32 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke. . . . .	107 900 000	151 200 000	-43 300 000	—
015 40 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	75 600 000	75 600 000	—	75 900
015 45 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. . . . . Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die im Vermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei Kapitel 07 040 genannt werden, verwendet werden.	430 100 000	214 500 000	+215 600 000	106 700
015 50 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. . . . . Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titel 883 40 verwendet werden.	—	—	—	94 100
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil). . . . .	6 410 000 000	6 015 000 000	+395 000 000	6 170 463

## Erläuterungen

**Zu Titel 015 30:**

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getragen. Darüber hinaus sind den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet worden. Die zu erstattenden Kosten sind auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen worden und haben jeweils 670 EUR pro Monat betragen. Insoweit haben der Bund und die Länder am 06.06.2019 die Weiterführung der bisherigen Verständigung bis Ende 2021 vereinbart.

Die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen sind bei Kapitel 07 090 Titel 633 40 veranschlagt; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

**Zu Titel 015 31:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 hat der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 wurde § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend angepasst.

Bund und Länder haben am 18.09.2018 vereinbart, dass die im Integrationskostenbeteiligungsgesetz festgelegte und den Ländern im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung gewährte Integrationspauschale in Höhe von jährlich 2 Mrd. EUR bis Ende 2019 zur weiteren Entlastung der Länder verlängert wird.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil belief sich in 2019 auf rd. 432,8 Mio. EUR.

**Zu Titel 015 32:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.06.2019 stellt der Bund den Ländern eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. EUR für 2020 und in Höhe von 500 Mio. EUR für 2021 zur Verfügung.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2021 auf rd. 107,9 Mio. EUR.

**Zu Titel 015 40:**

Die Bundesregierung leistet seit 2016 einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2021 ein Anteil in Höhe von rd. 75,6 Mio. EUR.

Die Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagt.

**Zu Titel 015 45:**

Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt der Bund der Ländergesamtheit im Zeitraum von 2019 bis 2022 folgende Beträge zur Verfügung:

2019: 493 Mio. EUR  
2020: 993 Mio. EUR  
2021: 1.993 Mio. EUR  
2022: 1.993 Mio. EUR

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2021 auf rd. 430,1 Mio. EUR; die Verausgabung erfolgt bei Kapitel 07 040.

**Zu Titel 015 50:**

Aufgrund der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat der Bund die Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung von Kindern unterstützt. Die Entlastung erfolgte im Jahr 2016 in Höhe von 339 Mio. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 774 Mio. EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 870 Mio. EUR für die Ländergesamtheit.

Bund und Länder haben am 18.09.2018 vereinbart, dass der Bund der Ländergesamtheit in 2019 einmalig Mittel in Höhe von 435 Mio. EUR für flüchtlingsbezogene Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung bereitstellt.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag belief sich in 2019 auf rd. 94,1 Mio. EUR; er ist den Gemeinden für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei Kapitel 07 040 Titel 883 40 zur Verfügung gestellt worden.

**Zu Titel 016 10:**

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. . . . . 6 410 000 000 EUR

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
017 10	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil) . . . . .	504 000 000	575 000 000	-71 000 000	573 952
017 20	821	Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage . . . . .	—	—	—	813 931
018 00	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil) . . . . .	574 000 000	485 000 000	+89 000 000	451 518
051 00	821	Vermögensteuer . . . . .	—	—	—	—
052 00	821	Erbschaftsteuer . . . . .	1 633 000 000	1 357 000 000	+276 000 000	1 477 086
053 00	821	Grunderwerbsteuer . . . . .	3 750 000 000	3 739 000 000	+11 000 000	3 667 428
055 00	821	Totalisatorsteuer . . . . . Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 10.	1 000 000	1 000 000	—	563
056 00	821	Andere Rennwettsteuern . . . . . Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 11.	1 000 000	1 000 000	—	1 060
057 00	821	Lotteriesteuer . . . . .	347 000 000	333 000 000	+14 000 000	326 317
058 00	821	Sportwettensteuer . . . . . Siehe Vermerke bei Kapitel 10 030 Titel 686 12.	149 000 000	91 000 000	+58 000 000	90 745
059 00	821	Feuerschutzsteuer . . . . . Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.	104 000 000	101 000 000	+3 000 000	97 599
061 00	821	Biersteuer . . . . .	146 000 000	157 000 000	-11 000 000	151 141
069 00	821	Sonstige Steuern . . . . .	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010 . . . . .			62 508 000 000	65 131 300 000	-2 623 300 000	62 010 611

## Erläuterungen

**Zu Titel 017 10:**

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 860 487 900 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

**Zu Titel 017 20:**

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligten sich die Gemeinden bis einschließlich 2019 an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Die Mitfinanzierung der westdeutschen Gemeinden an den Finanzierungslasten ihrer Länder für den Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) erfolgte infolge der vorzeitigen Abfinanzierung des FDE letztmalig im Jahr 2018.

**Zu Titel 018 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 1 304 545 500 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:**

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 10 030 hingewiesen.

**Zu Titel 058 00:**

Nach § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 01.07.2012 der Sportwettensteuer.

Zur Zuweisung von Anteilen am Aufkommen an der Sportwettensteuer, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 10 030 hingewiesen.

**Zu Titel 059 00:**

Die Feuerschutzsteuer ist in vollem Umfang für die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz genannten Aufgaben zu verwenden (§ 50 Abs. 8 BHKG). Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

**Zu Titel 069 00:**

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2021 nicht zu erwarten.